

nach diesen Plänen gemäß der Bekanntmachung vom 13. Februar 1950 ausgeführt werden. Der Höchstkreditbetrag ist 3750,— DM.

(3) Der Kredit darf 37,5% der laut Kostenvoranschlag festgelegten Bausumme (Höchstbaukosten) nicht überschreiten. Es ist anzustreben, daß möglichst viele Neubauern mit weniger als 37,5% Kreditanteil bauen.

(4) In den östlichen Kreisen von Mecklenburg und Brandenburg, in denen Kernbauten errichtet werden, dürfen die Höchstbaukosten hierfür 5000,— DM nicht überschreiten. Auf diese Bauten kann ein Kredit bis zu 80% (4000,— DM) gewährt werden.

(5) Neubauern in den Notstandsgebieten der Länder

Mecklenburg,

besonders in den Kreisen Randow, Neubrandenburg, Wismar, Waren, Güstrow, Malchin, Demmin, Rostock, Neustrelitz,

Brandenburg,

besonders in den Kreisen Prenzlau, Angermünde, Templin, Oberbarnim, Lebus,

können aus sozialen Gründen — oder falls ihr Land ohne Gebäude nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden kann — höhere Kredite erhalten. Hierfür ist jedoch eine Sondergenehmigung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft des Landes erforderlich. Die Sondergenehmigung darf nur erteilt werden, soweit durch geringere Kreditanspruchnahme anderer Neubauern entsprechende Kreditmittel zur Verfügung stehen oder eine besondere Ermächtigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.“

Im Abs. 6 werden der erste und zweite Satz wie folgt geändert:

„Vom Neubauern ist ein Antrag auf Bauzulassung und Bewilligung eines Neubauern-Baukredites beim Bürgermeister in fünffacher Ausfertigung einzureichen. Jedem Antrag ist ein zusammen mit dem Kreisbauamt aufgestellter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan beizufügen.“

Die Überschrift zu VIII wird wie folgt geändert:

„VIII. Baukredite für die Fertigstellung der Bauten- überhänge des Jahres 1949 nach 1950“

Der Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Fertigstellung der im Jahre 1949 begonnenen Bauten im Jahre 1950 finden auch weiterhin die für 1949 gültig gewesenen Kreditrichtlinien der Deutschen Investitionsbank vom 5. Juli 1949 Anwendung, mit folgenden Einschränkungen:

1. Kreditmittel dürfen für die Fertigstellung von Scheunen nicht mehr ausgereicht werden.
2. Der für 1949 bewilligte Gesamtkredit darf einschL sämtlicher bereits im Jahre 1949 er-

folgter Auszahlungen nur in Anspruch genommen werden

für die Fertigstellung
des Wohnhauses bis zu .. 7 000,— DM,

für die Fertigstellung
des Stalles bis zu 3 000,— DM,

für Wohnhaus und Stall
insgesamt nur bis zu 10 000,— DM.

Ohne Genehmigung, des Finanzministeriums des Landes darf der Gesamtkredit diese Grenze nicht überschreiten.

3. Die Finanzministerien der Länder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Rechnungen für Bauleistungen und Materiallieferungen nach dem Baustand per 31. Dezember 1949 aus eigenen Mitteln der Neubauern beglichen werden. Erforderlichenfalls sind hierfür Mittel aus der Preisprüfungsaktion zu verwenden.“

Berlin, den 20. Mai 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Erfassung von Dorsch- leber zur Gewinnung von Lebertran.

Vom 23. Mai 1950

Auf Grund § 2 der Anordnung vom 23. Juni 1948 über die Erfassung von Dorschleber zur Gewinnung von Lebertran (ZVOB1. S. 375) wird bestimmt:

§ 1

Ziffer 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1948 (ZVOB1. S. 375) erhält folgende Fassung:

- „1. Die Landesregierung Mecklenburg, Ministerium für Handel und Versorgung (Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft) bestimmt die mit der Gewinnung des Rohtrans beauftragten Betriebe. Eine Meldung über die Erfassung von Dorschleber, die Rohtranproduktion und die Lagerbewegung ist zum 5. jedes Monats nach dem beigefügten Vordruck (Anlage) der Landesregierung zu erstatten, die über die Bestände verfügt.“

§ 2

Die Mindestablieferung an Leber gemäß Ziffer 2 der Ersten Durchführungsbestimmung wird mit sofortiger Wirkung auf 2,8% des buchmäßigen Erfassungsgewichtes an Dorsch festgesetzt.

Berlin, den 23. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n
Minister